GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES GEMEINDERATES FURTH**

Sitzungsdatum:	Montag, 30.01.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:32 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Dierl, Monika
Fürst, Josef
Germaier, Marina
Gewies, Matthias
Hammerl, Bartholomäus
Kindsmüller, Thomas — abwesend bei TOP 1 NÖ
Kuttner, Andreas
Lederer, Andreas
Popp, Florian
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Schwägerl, Dominik
Siegl, Heinrich
Spies, Anja
Zeiler, Caroline

Schriftführerin

Lange, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Eichstetter, Helmut

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Rückkehr aus Babypause

2.2 Gratulationen

2.3 Altstoffsammelstelle Furth - Erweiterung

2.4 Wind-an-Land Gesetz des Bundes – Windkraftanlagen

3. Berichte Referenten

3.1 Referentin für Kinder- und Jugendarbeit GRin Marina Germaier

3.2 Referent um die Belange der B 299 GR Thomas Kindsmüller

4. Vorstellung Bericht Rechnungsprüfungsausschuss mit Feststellung des Jahresergebnisses 2021

5. Entlastung der Jahresrechnung 2021

6. Vorübergehende Aussetzung des Bauausschusses

7. Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus, Finkenweg 6, Fl.Nr. 77/21, Gmk, Schatzhofen, Schatzhofen

8. Änderung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Furth mit integriertem Grünordnungsplan in Furth auf Fl-Nr. 505/137 der Gemarkung Furth, „Kleinfeld Nord Deckblatt 3“

9. Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen

10. Seniorenbeauftragte der Gemeinde Furth

10.1 Amtsniederlegung

10.2 Neubestellung

11. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

11.1 FW-Haus Schatzhofen

11.2 Antrag der Geschäftsordnung

11.2.1 Anhebung der Kostenübernahme für Feuerwehrstiefel

11.3 Grenzbegehung

11.4 Entwicklungen Schloß Furth

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Änderung TOP 7.2 aus der Sitzung vom 14.11.2022:

Es wird aus dem Gremium der Hinweis vorgebracht, dass die Markierung des Basketballplatzes in Arth erneuert werden sollte, da sich die derzeitige Markierung ablöst.

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 14.11.2022.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Rückkehr aus Babypause

Bgm. Andreas Horsche heißt GRin Marina Germaier nach sehr kurzer Babypause wieder im Gremium willkommen.

2.2 Gratulationen

Bgm. Andreas Horsche gratuliert GRin Anja Spies nachträglich zum Geburtstag.

2.3 Altstoffsammelstelle Furth - Erweiterung

Bgm. Andreas Horsche erläutert das Vorhaben anhand eines Lageplans und informiert die Gremiumsmitglieder wie folgt über die Mitteilungen des LRAs Landshut:

Die kleine, gelb umrandete, mit Hecken versehene Fläche (rechts neben der Ausfahrt) wurde nicht überplant, da sie aufgrund der vorhandenen Geometrie relativ schwer zu erschließen bzw. anzufahren ist. Dies gilt sowohl für die Anlieferung als auch für den Containerwechsel (s. Lageplan mit Containeraufstellung).

Die Fläche wird deshalb für Zwecke des naturschutzrechtlichen Ausgleiches (Ökologische Ausgleichsfläche) verwendet werden. Sollten sich die wasserrechtlichen Vorgaben in Zukunft ändern, könnte diese Fläche auch optional für ein Absetzbecken genutzt werden.

Zudem gibt Bgm. Andreas Horsche den Zeitplan der Maßnahme sowie den voraussichtlichen Baubeginn Anfang/Mitte Juni bekannt.
Voraussetzung dafür ist, dass die Baugenehmigung bis Ende März dem LRA Landshut vorliegt und die Gemeinde Furth bis dahin im Besitz der Erweiterungsfläche ist.

2.4 Wind-an-Land Gesetz des Bundes – Windkraftanlagen

Sachverhalt:

Bgm. Andreas Horsche erläutert den Gremiumsmitgliedern den Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der klima-, energie- und sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegen wart hat der Bund am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen.
Ziel des Gesetzes ist es, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht hierbei eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen wiederum entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“.

Ergänzt wird das Wind-an-Land Gesetz durch Änderungen des Baugesetzbuchs, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integrieren. Insbesondere soll die

Planung von Windenergieanlagen nach Erreichung des Teilflächenziels 2027 auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan. Außerhalb entsprechend geplanter Windenergieflächen stuft der Gesetzgeber Windenergieanlagen dann ab - zu Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB (Privilegiert im Außenbereich möglich).

Mit Blick auf das geforderte „Herunterbrechen“ der Flächenbeitragswerte hat sich der Freistaat Bayern dazu entschieden, den 18 Planungsregionen in Bayern aufzutragen, in ihren Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten (weitere) Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Der Freistaat Bayern nützt hierbei die gegenwärtige Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP), um eine entsprechende Festlegung im Energiekapitel des LEP´s zu integrieren.

Um die bayerische 10H-Regelung mit dem beschriebenen System aus Wind-an-Land-Gesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Baugesetzbuch, Landesplanung, Regionalplanung und gemeindlicher Bauleitplanung in Einklang zu bringen, hat der Bayerische Landtag am 27.10.2022 schließlich eine Modifizierung der bayerischen 10H-Abstandsregelung der bayerischen Bauordnung beschlossen. Diese Änderung trat zum 16.11.2022 in Kraft und wird bereits dann Wirkung auf die Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zeitigen.

Die 10H-Regelung besteht auch nach dem 16.11.2022 zwar im Grunde fort. Sie findet nach dem neuen Art. 82 Abs. 5 BayBO jedoch keine Anwendung auf Windenergievorhaben, welche

1. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art.14 Abs.2 Satz1 Nr.1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,
2. in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr.4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m errichtet werden; die in §9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen
4. im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November bestanden hat.“

Diese Vorschriften beinhalten samt ihren Verweisen folgende Regelungen und Rechtsfolgen, mit denen stufenweise ab dem 01.02.2023 gearbeitet werden muss:

- Werden die Teilflächenziele, die den Regionen durch Bund und Land bis zum 31.12.2027 aufgetragen wurden nicht erreicht, so setzt sich die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - einzig begrenzt durch im Einzelfall betroffenes Fachrecht - überall im Außenbereich durch.
- Flächennutzungspläne und Raumordnungspläne mit Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB werden dann unwirksam.
- Gemeinden haben jedoch auf der anderen Seite noch bis zum 1. Februar 2024 die Möglichkeit, entsprechende (Teil)flächennutzungsplanungen mit steuernder Ausschlusswirkung (sogenannte Konzentrationszonen) an anderer Stelle zum Abschluss zu bringen, wenn deren Planungsverfahren vor dem 1. Februar 2023 begonnen wurde.
- Bestehende (Teil)flächennutzungsplanungen mit steuernder Ausschlusswirkung (sogenannte Konzentrationszonen) gelten bis zum 31.12.2027 fort.

- Werden die Teilflächenziele erreicht, übernimmt die Vorrangflächenplanung des Regionalplans diese Steuerungswirkung. Außerhalb dieser Flächen wandeln sich Vorhaben der Windenergie zu sonstigen Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB.
- Die Städte und Gemeinden können grundsätzlich auch weiterhin außerhalb der Vorrangflächen mit Sondergebietsbauleitplanungen Windenergieprojekte verwirklichen.

Auswirkungen / Handlungsoptionen/abschließende Empfehlung
Bund und Land haben mit dargestellter Systematik ein äußerst komplexes, jedoch weitestgehend schlüssiges Konzept geschaffen, mit dem die Steuerung der Windenergie in Bayern stufenweise von der kommunalen Bauleitplanung – bislang gestärkt durch die bisherige 10H-Regelung – auf die Ebene der regionalplanerischen Vorrangflächen überführt wird. In der Zwischenzeit möchte der Gesetzgeber vermeiden, dass ein Steuerungsvakuum entsteht und misst bestehenden oder zügig zum Abschluss gebrachten kommunalen Teilflächennutzungsplanungen daher befristet weiterhin Steuerungswirkung zu. Überlagert wird diese Situation schließlich von einer novellierten 10H-Regelung.
Bei aller Komplexität im Großen gilt für die örtliche Betrachtung deshalb Folgendes:

- Mit Inkrafttreten des neuen Art. 82 Abs. 5 BayBO sind in Bayern grundsätzlich Windkraftanlagen in den o.g. Ausnahmefällen auch unterhalb des Mindestabstandes von 10H bauplanungsrechtlich zulässig. Soweit jedoch Ausschlussgebiet auf Regionalplanungs- oder Flächennutzungsplanungsebene bestehen, gehen diese vor. Die Gemeinden sind dazu angehalten, die bei ihnen geltende Rechtslage individuell zu ermitteln.
- Um unerwünschte Privilegierungen zu steuern, können Gemeinden noch bis zum 01.02.2024 eine Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung fertigstellen. Bis zum 01.02.2023 muss mit entsprechenden Planungen begonnen werden.
- Die örtliche Rechtslage ist dementsprechend davon abhängig, ob vor Ort ein Flächennutzungsplan mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht, ob ein solcher in Aufstellung ist, ob im jeweiligen Regionalplan bereits Vorrangflächen (mit oder ohne Ausschlusswirkung) festgelegt sind und wo sich ab dem 16.11.2022 Räume im Sinne der neuen 10H Regelung öffnen. Dies gilt es jeweils örtlich zu prüfen.
- Schließlich ist es mit Blick auf die Auswirkungen bei Erreichen bzw. Nichterreichen der Flächenbeitragswerte in den Regionen notwendig, dass sich alle Städte und Gemeinden konstruktiv, ergebnisoffen und solidarisch in den Planungsprozess der Regionalplanung einbringen.

Für den Bereich der VG Furth hat der Regionale Planungsverband Vorrang- und Ausschlussflächen für Windkraftanlagen festgelegt. Diese werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.
Werden die Ausschluss- und Vorrangflächen vom Gemeinderat so akzeptiert, ist die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ entbehrlich, da eine Verwirklichung von Windkraftanlagen bevorzugt in den Vorrangflächen erfolgen sollte.
Sind die Vorrangflächen dem Gemeinderat zu groß gefasst kann durch die Anfertigung eines Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ die jeweiligen Flächen entsprechend verkleinert werden. Hierfür wäre die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich. Die Kosten für die Erstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft samt Grundlagenermittlung, Projektbegleitung sowie Abstimmungen würde Kosten i.H.v. ca. 25.000 € mit sich ziehen.

Im Gremium wird beraten über:

- Vorrangflächen
- Ausschlussgebiete
- Historie

Auf Nachfrage aus dem Gremium erläutert Bgm. Andreas Horsche eingehend anhand einer Karte des Regionalplans die derzeit möglichen Standorte nach der neuen Rechtslage. Ein Windkraftkümmerer wird zudem auf ILE-Ebene die Mitgliedsgemeinden bei den Entscheidungen unterstützen. Ein entsprechender Antrag soll durch die ILE gestellt werden.

3 Berichte Referenten

3.1 Referentin für Kinder- und Jugendarbeit GRin Marina Germaier

Durch den KjR Landshut wurde wieder die Pumptrackanlage zur Ausleihe angeboten. GRin Marina Germaier schlägt vor, dieses wieder anzunehmen. Angedacht ist die Durchführung im August, dieses Jahr erstmalig ohne Betreuung und Aufsicht durch die Gemeinderatsmitglieder bzw. Vereine und Organisationen. Die Aufsicht sollte vielmehr den Eltern obliegen; gleiches gilt für die Erlaubnis zur Nutzung. Der Termin wird so gewählt, dass keine zeitliche Kollision mit dem Robinsonlager entsteht.

Im Gremium wird ausführlich über folgende Punkte beraten:

- Betreuung
- Haftung
- Sicherheit
- Abnahme der Anlage durch den Mitarbeiter des KjR
- Öffnungszeiten:
    - ab 8.00 Uhr morgens
    - bis moderate, für die Anlieger verträgliche Abendstunde

Im Gremium herrscht Einvernehmen über die Vorgehensweise.

3.2 Referent um die Belange der B 299 GR Thomas Kindsmüller

GR Thomas Kindsmüller informiert die Anwesenden darüber, dass Vertreter des Staatlichen Bauamtes Landshut Gespräche mit Grundstückseigentümern führen. Dabei wird diesen ein Status über die Grundstücksverhältnisse vermittelt, der in der dargelegten Weise nicht vorliegt, jedoch zu Zugzwang der Gesprächspartner und somit zum Grundstücksverkauf führen soll. Die sog. großen Landwirte haben jedoch dem Tauschvorhaben noch nicht zugestimmt. Derzeit befindet sich das Projekt im öffentlichen Anhörungsverfahren. Ein offizielles Angebot zur Grundstückssituation ist bis Sommer zu erwarten. Ebenso die Durchführung des Tekturverfahrens.

4 Vorstellung Bericht Rechnungsprüfungsausschuss mit Feststellung des Jahresergebnisses 2021

Sachverhalt:

Am 08.12.2022 fand die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Furth durch den Rechnungsprüfungsausschuss statt. Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Caroline Zeiler gibt dem Gemeinderat den Bericht der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 bekannt. Die örtliche Prüfung hat ergeben, dass die Haushaltssatzung und Haushaltsplan eingehalten wurden, Beschlüsse ordnungsgemäß umgesetzt wurden, Ein- und Auszahlungen begründet und belegt waren, die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt wurde und die Ausgaben unter der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind. Die festgestellten Haushaltsüberschreitungen konnten begründet werden.

Bei Unklarheiten wurde von der Gemeindeverwaltung ausführlich Auskunft erteilt. Einwendungen gegen die Jahresrechnung 2021 wurden nicht erhoben. Folgende Punkte wurden schwerpunktmäßig stichprobenartig durch den Prüfungsausschuss geprüft:

- Einhaltung Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- Begründung und Belegung von Ein- und Auszahlungen, sowie ordnungsgemäßen Aufstellung von Jahresrechnung und Vermögensnachweisen
- Ordnungsgemäßes Verfahren bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlass
- Ordnungsgemäße Ausführung von Beschlüssen
- Sind Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen
- Sind Buchungen ausreichend belegt

Zur Prüfung lagen alle erforderlichen Unterlagen vor.

Folgende Anmerkungen wurden seitens des Rechnungsprüfungsausschusses vorgebracht:
Bezüglich der Förderung Gewässerentwicklung Vordersteiger Graben wurde der Förderbetrag seitens des WWA gekürzt, da der Grunderwerb im Förderantrag nicht enthalten war. In den Folgejahren ist zu prüfen, ob diese Differenz durch die Förderung des ALE abgedeckt werden konnte.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt:	7.333.499,04 €
Summe Kassenreste:	44.518,80 €
Darin enthaltene Zuführung zum Vermögenshaushalt:	1.398.604,23 €
Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt:	7.048.180,80 €
Darin enthaltene Zuführung zur Rücklage:	976.104,28 €
Schuldenstand zum 31.12.2021:	4.277.409,81 €

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die zur Jahresrechnung 2021 festgestellten Ergebnisse nach Art 102 Abs. 3 GO fest.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

5 Entlastung der Jahresrechnung 2021

Beschluss:

Zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird für die festgestellten Ergebnisse gemäß Art 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

(Abstimmung ohne Herrn Horsche)

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1

6 Vorübergehende Aussetzung des Bauausschusses

Der Bauausschuss wurde Mai 2014 als beschließender Ausschuss ins Leben gerufen um die Arbeit des Gemeinderats und die damit verbundene zeitliche und inhaltliche Belastung zu reduzieren. In den vergangenen Wachstumsjahren von 2014 bis 2021 hat der Bauausschuss wesentlich zu einer schnellen und effizienten Antragssachbearbeitung und Aufgabenerledigung beigetragen. In Folge des Ukrainekrieges, der Inflation und der allg. Aufgabensituation des Gemeinderates hat sich die Gremien-Arbeitslage seit Sommer 2022 für Gemeinderat und Bauausschuss wesentlich verändert. In 2022 fanden mangels Themen wesentlich weniger Bauauschusssitzung statt und fielen einzelne Gemeinderatssitzung mangels Themen aus. Gem. § 6 Abs. 4 GeschO kann der Gemeinderat Ausschüsse jederzeit auflösen wozu jedoch die Geschäftsordnung geändert werden müsste. In diesem Sinne ist jedoch auch die Aussetzung der Zuständigkeit möglich.
Es ist unklar wie lang diese Situation bestehen bleibt. Derzeit ergibt sich die Notwendigkeit eines Entlastungsgremiums in Bau und Verkehrsangelegenheiten nicht. Um einer möglichen Kommunalverfassungsstreitigkeit vorzubeugen ist für die Verwaltung ein entsprechender Beschluss erforderlich. Dieser kann durch einfachen Beschluss bei Bedarf wieder aufgehoben werden.

GR Lederer regt an, dass sich der Bauausschuss mit folgenden Themen befassen soll:

- Gemeinsame Besichtigungen wie z. B. Baustellen der Gemeinde, Objektbegehungen wo Sanierungen/Planungen anstehen, allgemeine Infrastruktur wie Kläranlage, Straßen, Brücken etc.
- Gemeinsame Besprechungen wie z. B. mit Feuerwehrkommandanten, Bauhofchef und Unternehmen, um konkrete Bedarfe zu ermitteln und verstehen zu können

Diskutiert wird ein vierwöchiger Sitzungsturnus des Gemeinderates inkl. Baurechtsinhalten die dem Bauausschuss abliegen. Die in der Geschäftsordnung beschlossenen Inhalte wie z. B. Ladung, Sitzungstag und -Uhrzeit, wären weiterhin auch für das vorberatende Gremium zu berücksichtigen. Besonders die Mitglieder des Bauausschusses setzen sich für einen Fortbestand des Gremiums ein.

Bgm. Andreas Horsche weist auf folgende Punkte hin:

- Zuständigkeiten des vorberatenden bzw. beschließenden Bau- und Umweltausschusses
- Ein beschließender Bau- und Umweltausschuss schließt grds. gem. der Geschäftsordnung die Behandlung von Bauanträgen im Gemeinderat aus
- verringerte Anzahl von Beschlüssen auf der Tagesordnung des Gemeinderates
- Berücksichtigung der 6-Wochen-Frist bei Bauanträgen zwingend notwendig
- Starker Rückgang von Bauanträgen - Problem betrifft viele Landkreisgemeinden

Er weist zudem eindringlich darauf hin, dass durch die damit verringernde Entlastungsfunktion ggf. eine kommunalrechtliche Streitigkeit entstehen kann, wenn der Gemeinderat mangels Themen ausfallen sollte, aber der Bauausschuss weiter beschließt.
Vielmehr sollte der Bau- und Umweltausschuss die vorberatenden Tätigkeiten weiterführen und die beschließenden Tätigkeiten vorübergehend auf den Gemeinderat verlagern.

Da am Bauausschuss auf Wunsch des Gemeinderates festgehalten werden soll, aber wegen Einzelanträgen keine Sitzung stattfinden soll einigt sich der Gemeinderat auf den Kompromiss, dass einzelne Bauanträge auch im Gemeinderat behandelt werden können, bis die Arbeitsbelastung wieder eine geschäftsordnungsmäßige Trennung erforderlich macht.

Beschluss:

Die Gemeinde Furth überträgt dem Gemeinderat die Zuständigkeit zum Beschluss über Bauanträge und Beschaffungen bis 100.000,- € im Einzelfall. Die Verwaltung wird berechtigt nach Arbeitsanfall zu entscheiden ob Anträge im Gemeinderat behandelt werden oder der Arbeitsanfall das Abhalten einer Bauausschusssitzung rechtfertigt.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

7 Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus, Finkenweg 6, Fl.Nr. 77/21, Gmk, Schatzhofen, Schatzhofen

Zurückgestellt

8 Änderung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Furth mit integriertem Grünordnungsplan in Furth auf Fl-Nr. 505/137 der Gemarkung Furth, „Kleinfeld Nord Deckblatt 3“

Sachverhalt:

Das Grundstück mit der Flurnummer 505/137 der Gemarkung Furth (Prälat-Roderer-Straße) wurde bereits mehrmals überplant. Es hat eine Fläche von 618 m² und sollte nun

von einem bisher überplanten Spielplatzgrundstück zu einem Grundstück welches mit zwei Tiny-Häusern sowie zugehörigen Garagen bebaut werden kann geändert werden.

Das Planungsgebiet „Kleinfeld Nord Deckblatt 3“ soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglichen. Zudem sollte nach dem Grundsatz „Innen statt Außen“ eine Bebauung von derzeit brach liegenden Grundstücken erfolgen, eine Nutzung als Spielplatz wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen erfolgte nicht.

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf Fl-Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im Baugebiet „Kleinfeld Nord“. Es wird im Norden von der Prälat-Roderer-Straße, im Osten vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22, im Süden vom Grundstück „Lodronstraße 20“ sowie im Westen vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22 A“ begrenzt.

Sobald die entsprechenden Planungsunterlagen von der Gemeinde ausgearbeitet und vom Gemeinderat gebilligt sind, werden diese für die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Fachbehörden öffentlich ausgelegt.

Aus dem Gremium kommt die Anregung die Fläche sowohl für die Einzelhausbebauung als auch für die Bebauung mit zwei Tiny-Häusern zu planen.

Beschluss:
Für das vorgesehene Entwicklungsgebiet der Gemeinde Furth auf der Flurnummer 505/137 der Gemarkung Furth wird der Bebauungsplan „Kleinfeld Nord mit Deckblatt 3 geändert.
Der Gemeinderat Furth kennt den Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 28.01.2023 und billigt diesen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligungen sowie der Auslegung beauftragt.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

9 Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen

Bgm. Andreas Horsche erläutert die Intention, die bestehenden Planungen und Möglichkeiten der Gemeinde Furth:

Die Gemeinde Furth möchte die Planung voranbringen und im Kontext der aktuellen Entwicklung ein Zeichen setzen. Daher schlägt die Verwaltung vor, den Grundsatzbeschluss zur Vermeidung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufzuheben und ein PV-Freiflächenkonzept zu entwickeln, da sich die Rahmenbedingungen hierzu massiv geändert haben. Dazu wurde den Gremiumsmitgliedern ein Entwurf der Planung zur Verfügung gestellt. Beides soll beschlossen werden.
Bgm. Andreas Horsche sieht hier den Bedarf besonders in Arth, wo bereits die zweite von drei PV-Freiflächenanfragen vorliegt. Im Kontext der Verlegung der B 299 und den Anfragen machen aus Sicht von Bgm. Andreas Horsche eine Regelung notwendig, sofern grundsätzlich Freiflächen-PV zugelassen werden sollen.

Durch Frau Beatrice Schötz vom Landschaftsbüro „Land Schafft Raum“ aus Mühldorf wurde das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Furth am 17.10.2023 vorgestellt.
Den Stein ins Rollen brachte neben zahlreichen Anfragen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ein aktuelles Schreiben der Obersten Baubehörde vom 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
Deshalb entschloss sich der Gemeinderat dazu ein Standortkonzept zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellen zu lassen. Die Gemeinde Furth hat die Möglichkeit sogenannte „Angebotsflächen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Im Rahmen eines Standortkonzepts für Freiflächen-PV-Anlagen ist es sinnvoll zunächst Ausschlussbereiche zu definieren, die aus landschaftsplanerischer Sicht sowie aufgrund

einschlägiger fachlicher bzw. rechtlicher Vorgaben grundsätzlich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen in Betracht kommen.

Die Argumentationen aus der Oktober-Sitzung des Gemeinderates Furth wurden aufgenommen und in das Konzept eingearbeitet.

Das Gremium berät über:

- Möglichkeiten der Ausweisung
- Vereinbarkeit von Vorrangflächen und der Trasse der B 299 neu
- Gezielte und komplexe Vorgehensweise der Gemeinde
- Entscheidungshoheit der Gemeinde
- Konsequenzen des Grundsatzbeschlusses
- Kleinräumige Planungen
- Grundsätzlich Forcierung von alternativen Energien
- Energiemonitor
- PV-Freiflächen erhöhen den bereits vorhandenen Flächenfraß
- Alternative Stromerzeugung durch Windräder (auch in der Nacht)
- Möglichkeit der Wertschöpfung durch PV-Freiflächen auch auf schlechte Ackerflächen

Grundsätzlich herrscht größere Einigkeit über die Notwendigkeit von PV-Freiflächenanlagen. Die Potentialflächen sollten jedoch nicht ausgeschöpft werden und nur prädestinierte Flächen im Einzelfall selektiert werden. Der Gemeinderat spricht sich grds. für ein beschreibendes Standortkonzept aus, welches der Verwaltung als Leitfaden für Anfragen dienen soll.

Beschluss:

Die Gemeinde Furth hebt den Beschluss vom 01.10.2014 auf und stimmt einer Freiflächenphotovoltaikanlagenplanung grundsätzlich zu.
Die Rahmenbedingungen und das beschreibenden PV-Freiflächenkonzept ist durch den Gemeinderat noch zu beschließen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 3 Anwesend 16

10 Seniorenbeauftragte der Gemeinde Furth

10.1 Amtsniederlegung

Frau Susanne Steinherr wurde zum Anfang der Legislaturperiode 2020-2026 als Referentin für Seniorenarbeit und Pflege der Gemeinde Furth extern berufen.
Mit Schreiben vom 02.01.2023 hat sie nun die Niederlegung Ihres Amtes zum 31.03.2023 mitgeteilt.

Beschluss:

Das Gremium erkennt die Amtsniederlegung von Frau Steinherr an.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

10.2 Neubestellung

Da es sich um eine Referentenposition handelt, wäre diese primär durch ein Mitglied des Gemeinderats zu besetzen. Aus dem Gremium kommt der Vorschlag, die Referentenposition auf GRin Frau Monika Dierl zu übertragen, die das Amt der Dritten Bürgermeisterin innehat. Grundsätzlich ist die Besetzung aus dem Gremium einer externen Lösung vorzuziehen.
Sie bittet um Bedenkzeit bis zur nächsten Sitzung.

11 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

11.1 FW-Haus Schatzhofen

Auf Nachfrage aus dem Gremium teilt Bgm. Andreas Horsche mit, dass durch die Verwaltung für alle Gewerke zum Neubau des FW-Hauses Schatzhofen Referenzangebote eingeholt werden. Da wo es möglich ist mit Einbringung von Eigenleistung. Die FF Schatzhofen hat großen Wert darauf gelegt mit geeigneten Handwerkern zusammenzuarbeiten. Bisher hat das gut funktioniert.

11.2 Antrag der Geschäftsordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Behandlung des TOP Anhebung der Kostenübernahme für Feuerwehrstiefel.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

11.2.1 Anhebung der Kostenübernahme für Feuerwehrstiefel

Aufgrund der in letzter Zeit stark gestiegenen Preise regt GR Andreas Lederer an, die mit Beschluss vom 23.01.2017 festgesetzte Kostenübernahme für den Kauf von Feuerwehrstiefel nach oben anzupassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Kostenübernahme für den Kauf von Feuerwehrstiefeln zu. Die Bezuschuss soll zukünftig indexiert werden.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

11.3 Grenzbegehung

Zweiter Bgm. Josef Fürst informiert darüber, dass am 01. April 2023 die jährliche Grenzbegehung stattfindet. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr am Gasthof Kollmeder in Arth.

11.4 Entwicklungen Schloß Furth

Auf Nachfrage aus dem Gremium teilt Bgm. Andreas Horsche mit, dass keine neuen Erkenntnisse zur weiteren Vorgehensweise bzw. Entwicklungen im Schloss Furth vorliegen.
Seitens der Caritas wurde ein Architekt beauftragt. Ein Fortschreiten der Planungen ist noch nicht zu verzeichnen. Die Caritas möchte gemeinsam mit Bgm. Horsche in der nächsten Zeit das Gebäude begehen und etwaige Nutzungen besprechen.
Ebenso wird aus dem Gremium auf einen Zeitungsartikel der LZ vom 28.01.2023 hingewiesen. Dieser suggeriert dem Leser, dass das Alten- und Pflegeheim Schloss Furth, welches durch die Caritas aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen wurde, durch das Betreute Wohnen, den Pflegedienst St. Elisabeth Obersüßbach und die Nachbarschaftshilfe Furth in der stationären Pflege kompensiert würde.
Dieser Artikel spiegelt gibt die aktuelle Situation nicht korrekt wieder. Zur Lage der stationären Pflegeangebote gibt es noch keine abschließende Festlegung der Gemeinde. Bgm. Horsche hat im Interview die „weiteren“ Angebote der Gemeinde angesprochen.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 20:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche Erster Bürgermeister	Claudia Lange Schriftführung